

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Agenzien bei der Arbeit

»EG-Dok. 5394/79«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entschließung des Rates vom 29. Juni 1978 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz³⁾ sieht die Harmonisierung der Verfahren zum Schutz der Arbeitnehmer gegen chemische, physikalische und biologische Agenzien vor. Es ist allgemein bekannt, daß eine Harmonisierung der Gesetze in diesem Bereich dringend erforderlich ist. Es muß alles getan werden, um auf dem Wege des Fortschritts die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu ermöglichen, wie sie in Artikel 117 des Vertrages vorgesehen ist.

Alle entsprechenden Maßnahmen müssen auf den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Schadstoffe bei der Arbeit abzielen. Ein Vergleich der von den Mitgliedstaaten zum Schutz der Arbeitnehmer getroffenen Maßnahmen ergibt gewisse Differenzen.

¹⁾ ABl. EG Nr. ... vom ..., S. ...

²⁾ ABl. EG Nr. ... vom ..., S. ...

³⁾ ABl. EG Nr. C 165 vom 11. Juli 1978

Im Interesse einer ausgewogenen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sollten daher diese Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken, harmonisiert und verbessert werden; eine solche Harmonisierung und Verbesserung muß auf gemeinsamen Prinzipien, Verfahren und Leitlinien beruhen.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie schaffen die wesentlichen Voraussetzungen dafür, daß der Schutz der Arbeitnehmer gegen chemische, physikalische und biologische Agenzien gewährleistet wird.

In weiteren Einzelrichtlinien sind besondere Regelungen, vor allem Grenzwerte für bestimmte Agenzien festzulegen.

Einige Vorschriften dieser Richtlinie und der Einzelrichtlinien können auf Grund der gesammelten Erfahrungen sowie der auf technischem und wissenschaftlichem Gebiet erzielten Fortschritte u. U. neu überprüft werden.

Der durch Beschluß des Rates Nr. 74/325/EWG⁴⁾ eingesetzte Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wurde konsultiert —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele dieser Richtlinie sind:

- die Verhütung von Gefahren für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer durch Beseitigung oder Verringerung der Belastung durch chemische, physikalische oder biologische Agenzien, die als gesundheitsschädigend angesehen werden;

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 185 vom 9. Juli 1974

- die Erarbeitung gemeinsamer Grundsätze für den Schutz der Arbeitnehmer, die bei ihrer Arbeit durch solche Agenzien Gefahren für Gesundheit und Sicherheit ausgesetzt sind.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie:

- a) gelten als „Agenzien“ die am Arbeitsplatz vorhandenen chemischen, physikalischen und/oder biologischen Schadstoffe, die als gesundheits-schädigend beurteilt werden;
- b) gilt als „Arbeitnehmer“ jede Person, die während der Arbeit Belastungen durch „Agenzien“ ausgesetzt ist oder ausgesetzt werden kann;
- c) werden als „Grenzwerte“ – abhängig von den Agenzien – die im jeweiligen Medium/Media festgestellten Belastungshöchstwerte und/oder Höchstwerte der biologischen Indikatoren definiert;
- d) ist der „zuständige Arzt“ der für die medizinischen Untersuchungen der Arbeitnehmer verantwortliche Arzt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die entsprechenden Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Belastung der Arbeitnehmer durch Agenzien auf das zumutbare Mindestmaß reduziert wird.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß ihre Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer, deren Gesundheit bei der Arbeit möglicherweise durch Agenzien gefährdet wird, folgendes beinhalten:
 - Vorbeugung im technischen Bereich;
 - die Festlegung von Grenzwerten, die nicht überschritten werden dürfen, und von Probenahmemodalitäten und Meßverfahren;
 - individuelle und kollektive Schutzmaßnahmen;
 - hygienische Vorkehrungen;
 - Unterrichtung der Arbeitnehmer über die potentiellen Risiken, denen sie ausgesetzt sind, über die im technischen Bereich getroffenen Vorbeugungsmaßnahmen und über die Vorsichtsmaßnahmen, die der Arbeitgeber ergriffen hat und die vom Arbeitnehmer zu ergreifen sind;

- die Anbringung von Warn- und Sicherheitskennzeichnungen;
- ärztliche Untersuchungen;
- die Führung von auf dem neuesten Stand zu haltenden Akten über die Expositionswerte, Listen der Arbeitnehmer, die Agenzien ausgesetzt sind, und von ärztlichen Unterlagen;
- Vorkehrungen für Notfälle, die durch anormale Belastungen entstehen.

2. Die Anwendung jeder Bestimmung von Absatz 1 hängt von der Art des Schadstoffes, von der Intensität der Belastungen und vom Ausmaß des Risikos ab.

Artikel 5

Für die in Anhang 1 aufgezählten Agenzien müssen die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den in Artikel 3 und 4 festgelegten Maßnahmen sicherstellen,

- daß medizinische Untersuchungen von Arbeitnehmern vor der Exposition, danach in regelmäßigen Zeitabständen und nach Beendigung der Exposition durchgeführt werden;
- daß den Arbeitnehmern die Ergebnisse von Schadstoffmessungen und von biologischen Tests an einer ganzen Gruppe mitgeteilt werden; daß jedem Arbeitnehmer die Ergebnisse der an ihm selbst durchgeführten biologischen Tests zugänglich sind; daß die Arbeitnehmer bei der Auswertung der Ergebnisse unterstützt werden und daß ihnen darüber hinaus zur weiteren Information über die mit den Agenzien verbundenen potentiellen Gefahren spezielle nationale und/oder auf Gemeinschaftsebene ausgearbeitete Unterlagen und Dokumente zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten haben dafür zu sorgen:

- die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter an der Ausarbeitung und Durchführung der in Artikel 4 Abs. 1 und in Artikel 5 vorgesehenen Maßnahmen beteiligt werden;
- daß einem Arbeitnehmer keinerlei Nachteile daraus erwachsen, daß er aus einer durch einen Schadstoff belasteten Arbeitsumgebung entfernt wird;
- daß sich die Anwendung vorliegender Richtlinie nicht nachteilig auf die Umwelt außerhalb des Arbeitsplatzes auswirkt.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. März 1979 – 14 – 680 70 – E – Ge 74/79:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. März 1979 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Artikel 7

1. Weitere besondere Anforderungen, vor allem Grenzwerte für die in einer ersten Liste in Anhang 1 enthaltenen Agenzien werden in Einzelrichtlinien festgelegt.
2. Die Einzelrichtlinien werden fortlaufend nummeriert.

Artikel 8

Die detaillierte Ausarbeitung der in Anhang 2 aufgeführten technischen Aspekte

- der Bestimmungen von Artikel 4,
- der entsprechenden Bestimmungen in den Einzelrichtlinien und ihre Anpassung an den technischen Fortschritt müssen nach dem in Artikel 10 festgelegten Verfahren erfolgen.

Artikel 9

1. Hiermit wird ein technischer Ausschuß für die Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Agenzien in der Arbeitsumgebung gebildet, nachstehend „Ausschuß für Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene“ genannt. Er besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten und einem Vertreter der Kommission als Vorsitzenden.
2. Der Ausschuß für Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 10

1. Bei der Anwendung des hier festgelegten Verfahrens sind die jeweiligen Fragen vom Vorsitzenden, entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats, an den Ausschuß für Arbeitshygiene zu verweisen.

2. Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß einen Entwurf der anzunehmenden Maßnahmen vor. Der Ausschuß für Arbeitshygiene gibt dann – je nach Dringlichkeit – innerhalb eines vom Vorsitzenden bestimmten Zeitraums seine Stellungnahme zum Entwurf ab. Stellungnahmen werden mit einer Mehrheit von 41 Stimmen angenommen, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrags gewogen werden. Der Vorsitzende wählt nicht.

3. a) Die Kommission nimmt die vorgeschlagenen Maßnahmen an, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeitshygiene übereinstimmen.
b) Stimmen die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein oder wird keine Stellungnahme angenommen, so legt die Kommission dem Rat unverzüglich die anzunehmenden Maßnahmen vor. Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit.
c) Faßt dieser jedoch innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Vorschlags keinen Beschluß, so nimmt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen an.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.
2. Siehe ABl. EG Nr. L 262 vom 27. September 1976, S. 2, Artikel 6 Abs. 2.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang 1**Aufstellung der Agenzien**

Acrylnitril

Arsen und seine Verbindungen

Asbest

Benzol

Blei und seine Verbindungen

Chlorhaltige Lösungsmittel:

— Chloroform

— Paradichlorbenzol

— Tetrachlorkohlenstoff

— 1,1,1-Trichloräthan

— Trichloräthylen

Kadmium und seine Verbindungen

Nickel und seine Verbindungen

Quecksilber und seine Verbindungen

Lärm

Anhang 2**Technische Aspekte**

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">— Probenahmeverfahren und Meßmethoden (einschließlich Qualitätskontrolle) im Hinblick auf die Grenzwerte;— die ärztlichen Untersuchungsmethoden vor, während und nach Wegfall der Exposition;— Verfahren zur Erstellung und Führung von Akten über die individuellen und die Meßergebnisse in der Arbeitsumgebung von Verzeichnissen der exponierten Arbeitnehmer und von Akten über die Ergebnisse der ärztlichen Überwachung;— in Notfällen auszuführende Messungen einschließlich der Unterrichtung von Arbeitnehmern und Anbringung von Warnschildern an Arbeits- | <ul style="list-style-type: none">plätzen, wo abnormale Belastungen durch Agenzien vorkommen können;— individuelle und kollektive Schutzmessungen bei bestimmten Tätigkeiten (z. B. Dienstleistungen und Reparaturarbeiten), bei deren Ausführung nicht dafür garantiert werden kann, daß sich die Schadstoffkonzentrationen oder -intensitäten unter den Grenzwerten halten lassen;— Maßnahmen zur Sicherung der für den einzelnen und für die Gesamtheit geforderten Arbeitshygiene;— Kennzeichnung der Arbeitsbereiche, in denen signifikante Belastungen durch Schadstoffe auftreten können, und Mitteilung der zu treffenden Maßnahmen. |
|--|---|

Memorandum zur Erläuterung

1. Allgemeine Anmerkungen zum Vorschlag für eine Richtlinie

Dieser Vorschlag beruht auf der Entschliebung des Rates vom 29. Juni 1978 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz¹⁾. Es gehört zu den Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, daß der Schutz der Arbeitnehmer von jeglicher Gefährdung am Arbeitsplatz durch bessere Produktionsmittel und Arbeitsbedingungen, durch mehr Wissen und besseres menschliches Verhalten verstärkt wird.

Eines der Hauptziele des Aktionsprogramms ist es, die Gefährdung am Arbeitsplatz für alle Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft so niedrig wie möglich zu halten. Um die Anwendung der Vorbeugungsmaßnahmen besser kontrollieren zu können, müssen die Gesundheitsüberwachung verstärkt, die Arbeitsbedingungen verbessert und vor allem an die heutigen Anforderungen der Arbeitsmedizin, der Arbeitshygiene und der Arbeitssicherheit angepaßt werden.

Im Aktionsprogramm für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz heißt es, daß die Harmonisierung der Expositionshöchstgrenzen von grundlegender Bedeutung und großer Dringlichkeit sei und daß bei der Anpassung solcher Grenzwerte die neuesten der Kommission zugänglichen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt und einheitliche Begriffe und Bezugswerte zugrunde gelegt werden sollen.

Außerdem heißt es in dem Programm, daß die Expositionshöchstgrenzen besonders giftige Stoffe wie Asbest, Arsen, Kadmium, Blei und chlorhaltige Lösungsmittel, die Grenzwerte für die menschlichen biologischen Indikatoren, die Probenahmebedingungen und Meßverfahren sowie zufriedenstellende Bedingungen in bezug auf Hygiene am Arbeitsplatz bis 1982 festgelegt werden sollen.

Die Kommission hat die obigen Erwägungen in diesem Vorschlag berücksichtigt, der auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft basiert. Er schafft allgemeine Grundlagen für die Vorbeugung und den Schutz des exponierten Arbeitnehmers vor Gefahren. Außerdem sieht er vor, daß dem Rat Einzelrichtlinien unterbreitet werden, die besondere Regelungen für bestimmte Agenzien treffen. Darüber hinaus wird ein technischer Ausschuß für die Anpassung einer Reihe technischer Regelungen der Richtlinie eingesetzt.

2. Anmerkungen zu einigen speziellen Aspekten des Vorschlags für eine Richtlinie

Artikel 1 beschreibt die doppelte Zielsetzung des Vorschlags: die Beseitigung bzw. Verringerung der Belastung durch chemische, physikalische und biologische Agenzien, um Gefahren für Sicherheit und

Gesundheit der Arbeitnehmer vorzubeugen, sowie Schutz der Arbeitnehmer, die unter Umständen diesen Agenzien ausgesetzt sind.

Artikel 2 definiert die im Richtlinienvorschlag verwendeten Begriffe.

Artikel 3 fordert die Mitgliedstaaten auf, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Belastung der Arbeitnehmer durch jegliche Agenzien auf das zumutbare Mindestmaß reduziert wird.

Artikel 4 verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine Reihe von Bestimmungen zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer anzuwenden und dabei die Art des Schadstoffs, die Intensität der Belastung und das Ausmaß des Risikos zu berücksichtigen.

Artikel 5 schreibt die Anwendung weiterer Maßnahmen für die in Anhang 1 des Vorschlags angeführten Agenzien in den Mitgliedstaaten vor. Dazu gehört, daß ärztliche Untersuchungen der Arbeitnehmer durchgeführt werden, daß die Meßergebnisse zugänglich sind und daß die Informationen und Dokumentationen, die auf nationaler Ebene und auf Gemeinschaftsebene erhältlich sind, zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 6 schreibt den Mitgliedstaaten vor, Regelungen für die Beteiligung der Arbeitnehmer zu treffen, dafür zu sorgen, daß einem Arbeitnehmer keinerlei Nachteile daraus erwachsen, daß er von einem Arbeitsplatz mit Schadstoffbelastung entfernt wird und daß die Anwendung des Vorschlags sich auch nicht nachteilig auf die Umwelt außerhalb der Arbeitsumgebung auswirkt.

Artikel 7 sieht vor, daß Einzelrichtlinien für die in Anhang 1 des Vorschlags aufgezählten Agenzien ausgearbeitet werden.

Artikel 8 sieht die Ausarbeitung einer Reihe technischer Aspekte und ihre Anpassung an den technischen Fortschritt vor.

Artikel 9 und 10 betreffen die Schaffung des technischen Ausschusses.

Anhang 1 zu diesem Vorschlag enthält eine erste Aufstellung der Agenzien, für die Einzelrichtlinien erlassen werden sollen. Diese Aufstellung beruht in erster Linie auf den Angaben, die das Aktionsprogramm für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz¹⁾ für die Aktionen bis 1982 macht und auf den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (der durch Beschluß des Rates 74/325/EWG vom 27. Juni 1974 eingesetzt wurde).

Anhang 2 zu diesem Vorschlag spezifiziert die technischen Aspekte, auf die sich Artikel 8 bezieht.

3. Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Gemäß Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind die Stellungnahmen dieser beiden Institutionen einzuholen.

¹⁾ ABl. EG Nr. C 165 vom 11. Juli 1978

